

## Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Der Bundesrat hat am 10. Juni 2011 das Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften auf den 1. Januar 2012 festgelegt. Die Neuerungen haben zum Ziel, die finanzielle Sicherheit dieser Vorsorgeeinrichtungen zu gewährleisten. Dazu wird das Finanzierungsmodell des differenzierten Zieldeckungsgrades eingeführt und die Erreichung eines Deckungsgrades von 80 Prozent innerhalb von 40 Jahren gefordert. Die Einrichtungen sollen zudem rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbständigt werden. Für diese institutionellen Anpassungen haben sie bis Ende 2013 Zeit.

Geltendes Recht: Besonderheiten bei Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Die Finanzierung der 2. Säule gründet auf dem allgemeinen Grundsatz der Vollkapitalisierung. Vorsorgeeinrichtungen müssen demnach mit ihrem Vermögen sämtliche Versicherungsverpflichtungen sowohl gegenüber den Pensionierten als auch gegenüber den aktiven Versicherten vollumfänglich erfüllen können. Vorsorgeeinrichtungen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, eines Kantons oder einer Gemeinde beispielsweise, bilden gemäss geltendem Recht in dieser Hinsicht eine Ausnahme: Sie dürfen im System der Teilkapitalisierung geführt werden. Das heisst, sie müssen nicht voll kapitalisiert sein. Ihr Vermögen deckt die eingegangenen Verpflichtungen also nur teilweise. Die Teilkapitalisierung setzt jedoch eine Staatsgarantie voraus.

Eine weitere Besonderheit liegt darin, dass eine öffentlich-rechtliche Körperschaft die Regelungen für ihre Vorsorgeeinrichtung erlassen kann. Dabei handelt es sich um eine weitere Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz der 2. Säule, wonach einzig das oberste Organ der Einrichtung solche Vorgaben beschliessen kann; das oberste Organ setzt sich jeweils paritätisch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen.

Im Dezember 2010 verabschiedete das Parlament neue Bestimmungen für Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Im Folgenden werden kurz die wichtigsten Reformpunkte erörtert.

Einführung des Finanzierungsmodells «differenzierter Zieldeckungsgrad»

Es handelt sich um eine Mindestvoraussetzung, die teilkapitalisierte Vorsorgeeinrichtungen künftig erfüllen müssen, um ihre finanzielle Sicherheit nicht zu gefährden. Jede Einrichtung wird demnach fortan die Entwicklung ihrer Deckungsgrade genau verfolgen müssen. Zur Erinnerung: Der Deckungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen dem vorhandenen Vermögen und den Verpflichtungen (Deckungsgrad = Vermögen / Verpflichtungen).

Das Modell geht von zwei Deckungsgraden aus. Zum einen vom globalen Deckungsgrad, das heisst bezogen auf die gesamten Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung. Wenn sich zum Beispiel das Vermögen auf 800 Millionen Franken beläuft und die Verpflichtungen gegenüber aktiven Versicherten auf 600 und gegenüber Pensionierten auf 400 Millionen Franken, so liegt der globale Deckungsgrad bei 80 Prozent ( $800 / [600 + 400]$ ), da sämtliche Verpflichtungen miteinbezogen werden. Der zweite Deckungsgrad bezieht sich einzig auf die aktiven Versicherten: Der Deckungsgrad Aktive misst den

übriggebliebenen Anteil der Deckung von Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten, nachdem sämtliche Verpflichtungen gegenüber Pensionierten zu 100 Prozent gedeckt worden sind. Im erwähnten Beispiel läge der Deckungsgrad für aktive Versicherte bei 67 Prozent ( $[800 - 400] / 600$ ), da die Verpflichtungen gegenüber den Pensionierten vom Vermögen abgezogen werden, bevor das verbleibende Vermögen mit den Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten in Bezug gebracht wird.

Das Modell verlangt, dass die beiden Deckungsgrade in jedem Fall weiterhin erreicht werden. Gelingt dies nicht, muss die Vorsorgeeinrichtung Massnahmen einleiten.

Erreichung eines Deckungsgrades von 80 Prozent innert 40 Jahren

Die beschriebene Massnahme gewährleistet zwar eine gewisse Stabilität, es wurde aber zusätzlich ein konkreter Zieldeckungsgrad gefordert. Deshalb müssen Vorsorgeeinrichtungen mit einem globalen Deckungsgrad von unter 80 Prozent Massnahmen ergreifen, um diesen Stand innerhalb von 40 Jahren zu erreichen.

Genehmigung der Finanzierungspläne durch die Aufsichtsbehörde

Voraussetzung für die Weiterführung des Teilkapitalisierungssystems unter den genannten Bedingungen ist eine Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Bewilligung kann erteilt werden, sofern die Vorsorgeeinrichtung über eine Staatsgarantie und einen Finanzierungsplan verfügt. Die zuständige Aufsichtsbehörde überprüft die Stichhaltigkeit des Finanzierungsplanes.

Autonomie für die Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Neben den finanziellen Aspekten enthält die Reform auch institutionelle Änderungen. Die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen sollen rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbständigt werden.

Da für die Anpassung an diese neuen Bestimmungen Zeit benötigt wird, hat der Bundesrat beschlossen, deren Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2014 aufzuschieben. So verfügen die betroffenen Einrichtungen über die nötige Zeit, um die geforderten Anpassungen umzusetzen.

Änderung der BVV 2

Die neuen Gesetzesbestimmungen sehen für technische Aspekte im Zusammenhang mit den freien Mitteln und der Behandlung der Reserven bei Teilliquidation eine Delegation der Rechtsetzungskompetenz an den Bundesrat vor. Der Bundesrat hat davon Gebrauch gemacht und folgende Bestimmungen der BVV 2 geändert: Art. 27g Abs. 1bis, Art. 44, Anhang zu Art. 44 und Aufhebung von Art. 45.

Auskunft

Bundesamt für Sozialversicherungen, Kommunikation, 031 322 91 95, [kommunikation@bsv.admin.ch](mailto:kommunikation@bsv.admin.ch)